

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Montabaur

vom 17. Juli 2024

**geändert durch die 1. Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur
zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2024**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-montabaur.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung oder öffentlichen Aushang am Verwaltungsgebäude; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Werkausschuss
 - d) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung (Bauausschuss)
 - e) Schulträgerausschuss
 - f) Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe
 - g) Ausschuss für Umwelt und Naturschutz (Umweltausschuss)
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt. Für jedes Ausschussmitglied werden ein oder mehrere Stellvertreter(innen) in zuvor festgelegter Reihenfolge gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dieser Ausschüsse sollen Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter(innen) der Ausschussmitglieder.
- (5) Zum Werkausschuss treten in einem Verhältnis von einem Drittel der Mitgliederzahl des Werkausschusses Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme hinzu.
- (6) Dem Schulträgerausschuss gehören gem. § 90 Abs. 2 Schulgesetz zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter(innen) an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Die zusätzlichen Mitglieder des Schulträgerausschusses bestehen aus:
 - a) je einer Vertreterin / einem Vertreter der Lehrerschaft der Grundschulen und der Realschulen Plus sowie
 - b) je einer Vertreterin / einem Vertreter aus der Schulelternschaft der Grundschulen und Realschulen Plus

Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die zusätzlichen Mitglieder des Schulträgerausschusses werden im Benehmen mit den Schulleitungen und Elternvertretungen von der Verwaltung empfohlen und vom Verbandsgemeinderat gewählt.
- (7) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss sog. Lenkungsgruppen bilden.

§ 3

Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates durch die Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss keine abschließende Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, kann der Bürgermeister die Beratungsreihenfolge der Ausschüsse oder eine gemeinsame Sitzung der beteiligten Ausschüsse für die Angelegenheit bestimmen. Soweit einem Ausschuss eine abschließende Entscheidungsbefugnis übertragen ist, kann der Bürgermeister weitere Ausschüsse zur Beratung hinzuziehen. Bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse bestimmt der Bürgermeister den federführenden Ausschuss.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung aller Entscheidungen des Verbandsgemeinderates, sofern diese nicht nachfolgend einem anderen Ausschuss übertragen worden ist.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Verbandsgemeinde und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung durch den Bürgermeister sowie die Wirtschaftsführung der Verbandsgemeindewerke.
- (4) Der Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung ist für die Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung
 - b) Entscheidungen und Stellungnahmen im Rahmen der Raumordnung, Regionalplanung, überörtlichen Entwicklungsplanung sowie Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger
 - c) Entwicklungsvorhaben und Strukturmaßnahmen
 - d) Bauvorhaben der Verbandsgemeinde
- (5) Dem Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe obliegt die Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates im Aufgabenbereich des Brandschutzes und der technischen Hilfe.
- (6) Dem Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz (Umweltausschuss) obliegt die Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates bei Angelegenheiten von herausgehobener Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz, insbesondere in Fragen der Raumordnung.

§ 4

Abschließende Entscheidungen durch Ausschüsse

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 15.001 € bis zu einer Werthöhe von 150.000 € und die Hingabe von Darlehen von 15.001 € bis zur Wertgrenze von jeweils 40.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
 - b) Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister nach § 5 a) zuständig ist
 - c) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern nicht der Bürgermeister nach den einschlägigen Richtlinien entscheidet
 - d) Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO

- e) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten, mit einem Streitwert von 25.001 € bis 150.000 €
 - f) Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO, sofern nicht dem Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung übertragen
 - g) die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zur Wertgrenze von 40.000 €
 - h) gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 GemO die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
 - in unbegrenzter Höhe bei Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung;
 - bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die in der geltenden Haushaltssatzung festgelegte Erheblichkeitsgrenze gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht um mehr als 10 % überschritten wird
- (2) Dem Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:
- a) Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden und zu sonstigen Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger
 - b) Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO, die den Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses berühren
- (3) Der Schulträgerausschuss wird ermächtigt, abschließend über die Herstellung des Benehmens des Schulträgers zur Bestellung eines Schulleiters (§ 21 Abs. 4 Schulgesetz) zu entscheiden.
- (4) Dem Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe wird die abschließende Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen im Zuständigkeitsbereich bis zur Werthöhe von 100.000 €, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister nach § 5 a) zuständig ist.

§ 5

Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Entscheidungen übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 40.000 € je Auftrag
- b) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach den Richtlinien des Verbandsgemeinderates
- c) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
- d) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 €
- e) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur hat bis zu fünf Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.

§ 7 Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Beigeordneten

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates und die ehrenamtlichen Beigeordneten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Verbandsgemeinderats- oder Ausschusssitzung dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 10.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 35 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €. Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die auf die leihweise Bereitstellung eines iPads verzichten, erhalten zum angemessenen Ausgleich ihrer Aufwendungen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 8 €. Satz 2 gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Verbandsgemeinderatssitzung dienen. Der Jahresbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in dem betreffenden Jahr stattgefundenen Sitzungen des Verbandsgemeinderates ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist, dass zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Entfernung von mindestens 5 km liegt.
- (4) Neben den in § 7 beschriebenen Leistungen werden Reisekosten für Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.
- (5) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (6) Selbstständige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von 35 € je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 1.

- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gesondert gezahlt, wenn jede der Sitzungen, an denen das Ratsmitglied teilgenommen hat, mindestens eine Stunde gedauert hat. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur insofern ein Sitzungsgeld, als die Zahl der Fraktionssitzungen das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderats- und Ausschusssitzungen im jeweiligen Jahr nicht überschreitet.
- (8) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Form eines Sockelbetrages von 12,50 € monatlich und eines monatlichen Betrages von 0,75 € pro Mitglied der Fraktion.
- (9) Der monatliche Grundbetrag entfällt für ehrenamtliche Beigeordnete für den Monat, in dem sie den Bürgermeister vertreten haben und eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach § 9 erhalten.
- (10) Für Besprechungen auf besondere Einladung mit dem Bürgermeister oder dem hauptamtlichen Beigeordneten wird ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 Satz 1 gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder und Stellvertreter von Ausschüssen und sonstigen Gremien

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung, § 7 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (2) Die Ausschussmitglieder erhalten auch das jeweils festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Verbandsgemeinderats- oder Ausschusssitzung dienen. Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, die auf die leihweise Bereitstellung eines iPads verzichten, erhalten zum angemessenen Ausgleich ihrer Aufwendungen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 8 €. Satz 2 gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Verbandsgemeinderats- oder Ausschusssitzung dienen.
- (3) Abs. 1 gilt auch für folgende Gremien:
 - a) Lenkungsgruppen
 - b) Arbeitskreis EDV
 - c) Beirat der vhs

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete im Vertretungsfall

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters mit mehr als 20.000 Einwohnern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der einem ehrenamtlichen Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Tag, so erhalten die Beigeordneten ein Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 2.

- (2) Sofern Beigeordnete den Bürgermeister innerhalb eines Monats nicht vertreten haben, erhalten sie den in § 7 Abs. 2 festgesetzten monatlichen Grundbetrag.
- (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Die Erstattung der notwendigen Reisekosten richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - a) der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
 - b) die Wehrführer
 - c) die ehrenamtlichen Gerätewarte und die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständigen Feuerwehrangehörigen
 - d) der Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde, die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter von Vorbereitungsgruppen der Wehren in den Ortsgemeinden
 - e) die Ausbilder der Verbandsgemeinde

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a)	den Wehrleiter	752,00 €
b)	die Wehrführer	
	• der Stützpunkfeuerwehren	187,00 €
	• der örtlichen Löschgruppen	94,00 €
c)	die ehrenamtlichen Gerätewarte oder zuständigen Feuerwehrangehörigen	
	• für die Wartung der Pumpen	78,00 €
	• für die Pflege der Schläuche und Prüfung der Geräte	97,00 €
	• für die Wartung der Fahrzeuge der örtlichen Wehren	97,00 €
	• für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	110,00 €
	• für die Wartung der Atemschutzgeräte in der Atemschutzwerkstatt der Verbandsgemeinde	78,00 €
d)	den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde	78,00 €
	die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter von Vorbereitungsgruppen der Wehren in den Ortsgemeinden	53,00 €
e)	Ausbilder der Verbandsgemeinde erhalten einen Stundensatz in Höhe von	18,00 €
	je Ausbildungsstunde	

Der/die ständige(n) Vertreter des Wehrleiters, der Wehrführer, der Löschgruppenführer der Verbandsgemeinde und des Jugendfeuerwehrwartes der Verbandsgemeinde erhalten jeweils die Hälfte der diesen Feuerwehrangehörigen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigungssätze werden gemäß § 13 FwEVO jeweils um den gleichen Vomhundertsatz angepasst, um den die in den §§ 10 und 11 FwEVO genannten Beträge verändert werden.

- (3) Der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter, die Wehrführer oder ihre Vertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte oder ihre Vertreter erhalten für die Teilnahme an Dienstversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (4) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Feuerwehrausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (5) Daneben werden die notwendigen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist, dass zwischen Wohnung und Versammlungsort eine Entfernung von 5 km liegt.
- (6) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2022, außer Kraft.

56410 Montabaur, den 17.07.2024

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister